

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Mast <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>			
Breeding and production <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>			
Schlachtung <input type="checkbox"/>	Breeding <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>			
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code		Country	ISO-Ländercode		
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0405 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass <input type="checkbox"/> [die Bescheinigung auf folgenden Vor-Ausfuhr-Bescheinigungen (im Fall von mehr als zwei Bescheinigungen siehe beigefügte Liste) basiert(1):								
	<table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum:</td> <td style="width: 15%;">Nummer:</td> <td style="width: 15%;">Ursprungsland:</td> <td style="width: 15%;">Verwaltungsgebiet:</td> <td style="width: 15%;">Zulassungsnnummer des Betriebs:</td> <td style="width: 20%;">Bezeichnung und Menge (Nettogewicht) des Erzeugnisses:</td> </tr> </table>			Datum:	Nummer:	Ursprungsland:	Verwaltungsgebiet:	Zulassungsnnummer des Betriebs:	Bezeichnung und Menge (Nettogewicht) des Erzeugnisses:
Datum:	Nummer:	Ursprungsland:	Verwaltungsgebiet:	Zulassungsnnummer des Betriebs:	Bezeichnung und Menge (Nettogewicht) des Erzeugnisses:				
]								

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	II.1.	Die Milch und die Milcherzeugnisse stammen von klinisch gesunden Tieren aus Milchviehbetrieben, die amtlich anerkannt frei von ansteckenden Tierkrankheiten sind, und wurden in Molkereibetrieben produziert, die von der zuständigen Veterinärbehörde in der EU zur Ausfuhr zugelassen sind und der ständigen Überwachung durch diese Behörde unterliegen.
	II.2.	Die Milch und die Milcherzeugnisse stammen aus Betrieben und/oder aus einem Verwaltungsgebiet, die/das amtlich anerkannt frei von infektiösen Tierkrankheiten sind/ist, darunter(2): <ul style="list-style-type: none">· Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, ansteckende Lungenseuche der Rinder und vesikuläre Stomatitis – in den letzten 12 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats;· Brucellose (B. abortus und B. melitensis) sowie Tuberkulose – amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreies Gebiet, amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreier Betrieb oder von Tieren, die bei Tests auf Brucellose und Tuberkulose keine positive Reaktion zeigen;· <input type="checkbox"/> [Schaf- und Ziegenpocken – in den letzten 6 Monaten im Betrieb](3)
	II.3.	Für die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmte(n) Milch/Milcherzeugnisse gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none">· Sie ist/sind nicht mit Salmonellen oder anderen bakteriellen Krankheitserregern kontaminiert;· sie wurde(n) keiner ionisierenden und ultravioletten Strahlung unterzogen und enthält/enthalten keine von der Russischen Föderation nicht registrierten Farbstoffe;· sie enthält/enthalten keine natürlichen oder synthetischen Östrogene, Hormone, Thyreostatika, Antibiotika, sonstigen Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel.
	II.4.	Die zur Herstellung der Milcherzeugnisse verwendete Milch wurde einer geeigneten Behandlung unterzogen, durch die für die Gesundheit von Mensch und Tier gefährliche pathogene Mikroorganismen abgetötet wurden. Die Milcherzeugnisse wurden einer Behandlung unterzogen, die sicherstellt, dass die Erzeugnisse keine lebenden pathogenen Organismen enthalten.
	II.5.	Die Milcherzeugnisse wurden von der staatlichen/amtlichen Behörde des ausführenden EU-Mitgliedstaats für genusstauglich und für den Einzelhandel uneingeschränkt geeignet befunden.
	II.6.	Die mikrobiologischen, chemisch-toxikologischen und radiologischen Merkmale der Milch und der Milcherzeugnisse entsprechen den geltenden veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen der Russischen Föderation.
	II.7.	Die zur Ausfuhr bestimmte(n) Milch/Milcherzeugnisse weist/weisen die typischen organoleptischen Eigenschaften auf, und ihre Fabrikverpackung ist unbeschädigt.
	II.8.	Die Einwegcontainer und das Einwegverpackungsmaterial erfüllen die Hygienevorschriften.
	II.9.	Die Transportmittel wurden gemäß den geltenden EU-Vorschriften behandelt und vorbereitet.
	Erläuterungen	
Teil I		
· Feld I.6: Nummern der Vor-Ausfuhr-Bescheinigungen.		
· Feld I.11: Ursprungsort: Bezeichnung, Zulassungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs.		
· Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Russischen Föderation.		
· Feld I.18: Temperatur bei Lagerung und Beförderung.		
· Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.		
· Feld I.25: Kennzeichnung der Waren		
HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.		
Herstellungsbetrieb, Kühllager: Gegebenenfalls Bezeichnung, Anschrift und Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs und des Kühllagers angeben.		
Teil II		
· (1) Nichtzutreffendes streichen und durch Unterschrift und Stempel bestätigen.		
· (2) Verwaltungsgebiete, Zonen und Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen auf der Grundlage des Memorandums vom 4. April 2006 über Grundsätze der Zonenabgrenzung und Regionalisierung geändert werden.		
· (3) Gilt nicht für Milch (Milcherzeugnisse) von Rindern.		
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
Certifying Officer		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			